

## **Merkblatt zur Wiederholung von Prüfungen**

PO BA AT vom 03.02.2014 letzte Änderung 05-16/  
PO MA AT vom 06.07.2017

§ 20 Wiederholung von Prüfungen, Fristen

(1)

Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

Eine zweite Wiederholung der Orientierungsprüfung (oder einer Teilprüfung der Orientierungsprüfung), der Bachelorarbeit, der Masterarbeit oder der mündlichen bzw. schriftlichen Abschlussprüfung ist ausgeschlossen.

(2)

Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.

(3)

Nicht bestandene Prüfungen müssen in der Regel spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4)

Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines alternativen Wahlpflichtmoduls, bei Wahlmodulen durch die erfolgreiche Absolvierung eines beliebigen anderen Moduls ausgeglichen werden.

### **Fachratsbeschluss v. 11. Juli 2018:**

1. Nicht bestandene Prüfungsleistungen (Hauarbeiten) können nicht zurückgegeben und in einer zweiten Version neu benotet werden.
2. Bei Nichtbestehen sollte in einem Folgesemester eine neue Lehrveranstaltung besucht und die Prüfungsleistung erneut erbracht werden.
3. In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungsleistung in derselben Lehrveranstaltung zu einem anderen Thema erfolgen.
4. Der Fachrat appelliert an die Lehrenden, Prüfungsleistungen zeitnah zu korrigieren.
5. Bestandene Prüfungsleistungen können nicht verbessert werden.